



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
email : st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.713/0001-II/ST4/2006 DVR:0000175

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 6. April 2006

Betrifft: 27. KFG-Novelle; Verwendung von Nebellicht am Tag

1. Durch die **27. KFG-Novelle**, die vom Nationalrat bereits beschlossen worden ist und am 19. April (Ausschuss) und 21. April (Plenum) im Bundesrat behandelt wird, werden die Bestimmungen des § 99 Abs. 5a KFG betreffend die Verwendung von Licht am Tag geändert und auch **Nebellicht, das mit in die Fahrzeugfront integrierten Nebelscheinwerfern ausgestrahlt wird**, als zulässige Lichtquelle für Licht am Tag erlaubt.

2. Der **Wortlaut** des § 99 Abs. 5a idF der 27. KFG-Novelle lautet:

„(5a) Der Lenker eines Kraftwagens oder eines mehrspurigen Kraftrades hat während des Fahrens stets auch tagsüber Abblendlicht, Nebellicht, sofern dieses mit in die Fahrzeugfront integrierten Nebelscheinwerfern ausgestrahlt wird, oder spezielles Tagfahrlicht zu verwenden, auch wenn keine Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel vorliegt. Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht. Wird Abblendlicht oder das im ersten Satz beschriebene Nebellicht tagsüber als Tagfahrlicht verwendet, so kann die Schaltung wie bei Tagfahrleuchten erfolgen und es gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und Abs. 4 nicht.“

3. Die **Erläuterungen** führen dazu Folgendes aus:

„Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch Nebellicht als Alternative zum Abblendlicht oder Tagfahrlicht als zulässige Lichtquelle verwendet werden kann. Das hat Vorteile, weil dadurch die Glühlampen des Abblendlichtes geschont werden und deren Lebensdauer verlängert wird. Allerdings sollen nur Nebelscheinwerfer verwendet werden dürfen, die in die Fahrzeugfront eingebaut sind, da bei diesen ein Blendungseffekt ausgeschlossen werden kann.“

4. Punkt 3. des **Erlasses vom 27. Oktober 2005, ZI. 179.713/0008-II/ST4/2005**, betreffend die zulässigen Lichtquellen für das Fahren mit Licht am Tag muss im Hinblick auf diese Änderung adaptiert werden und hat wie folgt zu lauten:

„**3. Zu verwendende Lichtquellen:**

Als zulässige Lichtquellen sieht § 99 Abs. 5a KFG folgende Alternativen vor:

- **(normales) Abblendlicht**

- **(normales) Nebellicht**, sofern dieses mit in die Fahrzeugfront integrierten Nebelscheinwerfern ausgestrahlt wird

-- **spezielles Tagfahrlicht** (gemäß der ECE-Regelung Nr. 87):

Leuchten für Tagfahrlicht müssen automatisch eingeschaltet werden, wenn die Einrichtung, die den Motor startet oder ausschaltet, in einer Stellung ist, die es ermöglicht, dass der Motor in Betrieb ist. Es muss möglich sein, die automatische Einschaltung der Tagfahrleuchten ohne den Gebrauch von Werkzeug ein- und auszuschalten. Die Tagfahrleuchten müssen sich automatisch ausschalten, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet werden. Dies gilt nicht, wenn mit den Scheinwerfern kurze Warnsignale abgegeben werden.

Diese besondere Schaltung bzw. die Nachrüstung mit Tagfahrleuchten ist nicht anzeigepflichtig im Sinn des § 33 KFG.

-- **wie Tagfahrlicht geschaltetes Abblendlicht oder Nebellicht für die Verwendung bei Tag:**

Die Schaltung muss wie beim speziellen Tagfahrlicht (siehe oben) ausgeführt sein. Bei dieser Schaltung gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 und 4 KFG, nämlich dass die Begrenzungsleuchten und die Schlussleuchten sowie die Kennzeichenleuchten mit dem Abblendlicht mitleuchten müssen, nicht.

Diese besondere Schaltung ist nicht anzeigepflichtig im Sinn des § 33 KFG.

Schaltungen oder Einrichtungen, die die Helligkeit des Abblendlichts oder des Nebellichtes auf einen für das Abblendlicht bzw. Nebellicht unzulässigen Wert absenken (Dimmung), sind nicht erlaubt.“

5. Nebelscheinwerfer, die nicht in die Fahrzeugfront integriert sind, also z.B. an der Stoßstange montiert wurden, sind keine zulässige Lichtquelle für die Verwendung von Licht am Tag.

6. Die Strafbarkeit bei Verstoß gegen Licht am Tag beginnt **ab 15. April 2006**.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist dabei aber auf die kommende Neuregelung bereits Bedacht zu nehmen.

Lenker, die das **in § 99 Abs. 5a KFG vorgesehene Nebellicht** am Tag verwenden, sind daher **nicht zu beanstanden**, auch wenn die Neuregelung des § 99 Abs. 5a KFG noch nicht in Kraft ist.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Wilhelm Kast

Tel.:+43(1)71100 DW 5317, Fax- DW 15072

wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt